

FAQ Abfallkartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, März 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, Stand: März 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

FAQ Abfallkartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde.....	4
1. Seit wann laufen die Ermittlungen der BWB?	4
2. Was ist der konkrete Vorwurf gegen die Unternehmen?	4
3. Welcher Markt ist konkret betroffen?	4
4. Welche Bundesländer sind von den Ermittlungen betroffen?.....	5
5. Wie viele Unternehmen sind von den Ermittlungen betroffen?.....	5
6. Gegen welche Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig?	6
7. Gegen welche Unternehmen gibt es bereits eine rechtskräftige Entscheidung? ..	6
8. Gibt es Kronzeugen?.....	7
9. Wer sind die Geschädigten?.....	7
10. Wie hoch können die Geldbußen allgemein ausfallen?	7
11. Wie hoch ist die Schadenssumme?	7

FAQ Abfallkartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde

1. Seit wann laufen die Ermittlungen der BWB?

Im März 2021 führte die BWB bei 18 Unternehmen im Markt für Abfallwirtschaft Hausdurchsuchungen durch. Nach Kronzeugenanträgen, zahlreichen Whistleblower-Meldungen und Einvernahmen wurden ein Jahr später aufgrund neuer Verdachtsmomente, ergänzende Hausdurchsuchungen bei zwei Unternehmen durchgeführt.

Insgesamt sicherte die BWB bei den Unternehmen umfangreiches Datenmaterial. Davon über 60 TB IT-Daten und über 2000 Seiten an physischen Dokumenten.

2. Was ist der konkrete Vorwurf gegen die Unternehmen?

Die Zuwiderhandlungen betreffen Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen von zumindest Juli 2002 bis März 2021. Dadurch verhalten sich die Unternehmen gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen, verringerten Unsicherheiten in Bezug auf ihr künftiges Geschäftsverhalten und sicherten so ihre Marktanteile.

Durch die Gebietsaufteilung und Kundenaufteilungen schufen die beteiligten Unternehmen ein ineinandergreifendes Konstrukt aus Kartellen, das letztlich ganz Österreich betraf.

3. Welcher Markt ist konkret betroffen?

Die Abfallwirtschaft wird traditionell in die Bereiche Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -beseitigung sowie Rückgewinnung gegliedert. Weiters kann zwischen Haushaltsabfällen und Gewerbeabfällen mit weiteren Segmentierungen nach Stoffströmen unterschieden werden.

Ca. 300 Unternehmen sind im Markt für Abfallwirtschaft in Österreich aktiv. Neben einigen überregional agierenden Marktteilnehmern, sind viele kleinere Unternehmen im regionalen Raum tätig.

Die Ermittlungen der BWB in der Abfallwirtschaftsbranche konzentrierten sich auf die Abfallsammlung, daneben aber auch die Weiterverarbeitung in Form von Trennung, Recycling und Verwertung sowie die Entsorgung von Abfällen. Die von der BWB beim Kartellgericht beanstandeten Absprachen betrafen die Aufteilung von Gebieten und Kunden im Bereich der Abfallsammlung.

4. Welche Bundesländer sind von den Ermittlungen betroffen?

Das Abfallkartell umfasste letztlich das gesamte österreichische Bundesgebiet, wobei der Schwerpunkt der Teilnahme am Kartell im jeweiligen Kerngebiet der einzelnen Unternehmen lag.

5. Wie viele Unternehmen sind von den Ermittlungen betroffen?

Die BWB führte Hausdurchsuchungen bei 20 Unternehmen durch. Die Ermittlungen dauern aktuell noch an, weshalb eine genaue Anzahl noch nicht genannt werden kann.

6. Gegen welche Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig?

Unternehmen	Stand Gerichtsverfahren
Saubermacher Dienstleistungs AG <u>Neuvmeldung 9.9.2024</u>	<ul style="list-style-type: none">• Kronzeugenstatus, Anerkenntnis abgegeben im September 2024• Geldbuße in Höhe von EUR 7,085 Mio. beantragt
Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg. KG Huber Abfallservice Verwaltungsgesellschaft m.b.H. <u>Neuvmeldung 07.03.2025</u>	<ul style="list-style-type: none">• Kronzeugenstatus, Anerkenntnis abgegeben im Jänner 2025• Geldbuße in Höhe von EUR 175.000 beantragt

7. Gegen welche Unternehmen gibt es bereits eine rechtskräftige Entscheidung?

Unternehmen	Verhängte Geldbuße bzw. Feststellung einer Zuwiderhandlung
FCC Austria Abfall Service AG <u>Neuvmeldung vom 16.2.2024</u>	<ul style="list-style-type: none">• Kronzeugenstatus• Feststellung einer Zuwiderhandlung durch das Kartellgericht (rechtskräftig mit dd.10.2024)• Keine Geldbuße verhängt

8. Gibt es Kronzeugen?

In dem Verfahren gibt es mehrere Kronzeugen. Wer einen Kronzeugenstatus erhalten hat, finden Sie im Kapitel 6 bzw. 7.

Alle Unternehmen kooperierten umfassend im Rahmen des Kronzeugenprogramms und gaben ein Anerkenntnis vor dem Kartellgericht ab.

Wenden sich Unternehmen an die BWB mit Informationen, die zur Aufdeckung eines Kartells führen, kann die BWB gemäß § 11b WettbG davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der BWB der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beantragen. Mehr Informationen zu dem Kronzeugenprogramm finden Sie auf der **Webseite** der Bundeswettbewerbsbehörde.

9. Wer sind die Geschädigten?

Kartellabsprachen schränken den Wettbewerb ein und führen in der Regel zu höheren Preisen für Auftraggeber. Potentiell Geschädigte sind neben Unternehmen auch Gemeinden, welche die Sammlung bzw. Entsorgung von Abfall ausgeschrieben haben.

10. Wie hoch können die Geldbußen allgemein ausfallen?

Bei einem festgestellten Verstoß kann das Kartellgericht auf Antrag der BWB Geldbußen bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Die Geldbußen werden unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Kooperation des betroffenen Unternehmens bemessen.

11. Wie hoch ist die Schadenssumme?

In einem Verfahren vor dem Kartellgericht wird der konkrete Schaden nicht bemessen. Auftraggeber müssen im Wege eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens einen Schaden geltend machen.

12. Sind alle wichtigen Fragen für Sie beantwortet?

Falls Sie weitere Fragen zum Abfallkartell haben, können Sie der Bundeswettbewerbsbehörde per E-Mail, wettbewerb@bwb.gv.at gerne schreiben oder uns anrufen: +43 1 245 0

Für Presserückfragen wenden Sie sich bitte an das Referat Information und Publikationen der Bundeswettbewerbsbehörde:

Sarah Furlinger LL.M., LL.M.

Referatsleiterin Information und Publikationen | Pressesprecherin

T: +43 1 245 08- 815352

Radetzkystraße 2, 1030 Vienna, Austria

kommunikation@bwb.gv.at

www.bwb.gv.at

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at